



Aufenthaltserlaubnis für einen Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Antragsvoraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

- Ehepartner (Lebenspartner) eines Deutschen,
- minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
- Elternteil eines minderjährigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Für die Antragsbearbeitung ist die Vorsprache beider Ehepartner / Lebenspartner notwendig.

Vorzulegen bzw. nachzuweisen (im Original und Kopie) sind bei

Ersterteilung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiges Visum zum Ehegattennachzug (außer USA, Andorra, Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Schweiz)
- gültiger Nationalpass
- ein biometrietaugliches Lichtbild*
- aktueller Krankenversicherungsnachweis
- gültiger Mietvertrag
- Heiratsurkunde** (soweit nicht schon im Visumverfahren eingereicht)
- Ggf. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung

Verlängerung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Aktuelles biometrietaugliches Lichtbild*
- Einkommensnachweise (letzte drei Verdienst- bzw. Gehaltsabrechnungen des Antragstellers)
- Nachweis über bestehende Krankenversicherung
- bei Wohnungswechsel: neuer Mietvertrag

(Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein kann.)

Verwaltungsgebühren

- | | | | |
|--|------------|--|-----------|
| • Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr | 100,00 EUR | • Aufenthaltserlaubnis bis zu drei Monaten | 65,00 EUR |
| • Aufenthaltserlaubnis über ein Jahr | 110,00 EUR | • Aufenthaltserlaubnis über drei Monaten | 80,00 EUR |

Wichtige Hinweise

Die Bearbeitungsgebühr ist in voller Höhe bereits bei der Antragstellung zu entrichten. Es ist zu beachten, dass bei der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 20,00 EUR zu rechnen ist. Es wird empfohlen, den Antrag auf Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen der ggf. durchzuführenden Sicherheitsbefragung rechtzeitig, **mindestens zwei Monate** vor Ablauf des gültigen Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Service

Auskünfte erhalten Sie während der Sprechzeiten am Serviceschalter im Erdgeschoss der Ausländerbehörde. Dort erfolgt auch die Bearbeitung Ihres Antrages durch den zuständigen Sachbearbeiter. Bitte beachten Sie das Aufrufsystem. Informationen zur Erreichbarkeit und den Öffnungszeiten der Ausländerbehörde finden Sie unter www.leipzig.de/auslaenderbehoerde

* Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Fotografen oder unter www.bundesdruckerei.de

** Bei Staatsangehörigen aus Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen kann die vertrauensanwaltliche Prüfung der Eheurkunde erforderlich sein.

